



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 12/2019

25. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung (Dr. rer. pol.) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 12. März 2019 Seite 287

Promotionsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz vom 13. März 2019 Seite 299

Promotionsordnung (Dr. rer. pol.) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 12. März 2019

Auf der Grundlage von § 40 Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 Besondere Voraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren
- § 5 Promotionsleistungen
- § 6 Promotionsausschuss

II. Zulassung zur Promotion

- § 7 Antragstellung
- § 8 Zulassung zur Promotion und Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachter

III. Dissertation

- § 10 Allgemeines
- § 11 Kumulative Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Annahme der Dissertation

IV. Disputation

- § 14 Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache (Disputation)
§ 15 Bewertung der mündlichen Prüfung

V. Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

- § 16 Bewertung der Promotion

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
§ 18 Übergabe der Urkunde, Titelführung
§ 19 Einsichtsrecht

VII. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 20 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
§ 21 Entziehung des Doktorgrades
§ 22 Rechtsbehelfe

VIII. Ehrungen

- § 23 Ehrenpromotion
§ 24 Jubiläen

IX. Schlussbestimmung

- § 25 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Promotionsordnung verwendet zwar generell die maskuline Form; sie gilt aber ebenso für weibliche Personen (§ 3 Abs. 4 SächsHSFG).

I. Allgemeines**§ 1****Promotionsrecht**

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.).
(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.).

§ 2**Promotion**

- (1) Das Promotionsverfahren besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung (§ 5 Abs. 1 Satz 1).
(2) Aufgrund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften verliehen und beurkundet.
(3) Promotionsverfahren werden ausschließlich für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.

§ 3**Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Gesamtregelstudienzeit von insgesamt mindestens acht Semestern; Praxissemester werden nicht berücksichtigt.
(2) Im kooperativen Promotionsverfahren mit einer Fachhochschule soll die Dissertation von einem Professor, der Angehöriger oder Mitglied der Fakultät ist, allein oder gemeinsam mit einem Professor einer Fachhochschule betreut werden. Soweit ein Promotionsverfahren nach diesem Absatz erfolgreich

abgeschlossen ist, darf zugleich mit dem Doktorgrad ein auf dem gleichen Gebiet verliehener Universitätsgrad geführt werden.

(3) Bewerber mit gleichwertigen Qualifikationen, deren Abschluss jedoch die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt, werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn sie ihre überdurchschnittliche Befähigung in einem Eignungsfeststellungsverfahren nach § 4 Abs. 4 nachgewiesen haben.

(4) Inhaber eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ihre erheblich überdurchschnittliche Befähigung in einem Eignungsfeststellungsverfahren nach § 4 Abs. 4 nachgewiesen haben.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bzw. einer von ihm anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise einzuholen.

(6) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag (§ 7) bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet wurde, können nicht mehr zur Promotion an der Fakultät zugelassen werden.

(7) Binationale Promotionsverfahren (Cotutelle-de-Thèse-Verfahren) sind möglich, sofern ein Hochschullehrer, der Mitglied der Fakultät ist, die Betreuung mit übernimmt. Mindestens ein Gutachter muss ein Professor sein, der Mitglied der Fakultät ist. Die weitere Gestaltung wird in jedem Einzelfall in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Die Vereinbarung ist zweisprachig abzufassen. Der Promotionsausschuss bereitet die Vereinbarungen vor und entscheidet gegebenenfalls über Ausnahmen und Sonderregelungen, die die entsprechenden Ordnungen der Partnerhochschule berücksichtigen. Der Dissertation ist eine ausführliche Zusammenfassung in englischer Sprache beizulegen. Die zweisprachige Promotionsurkunde ist von den zuständigen Vertretern beider Hochschulen zu unterschreiben und zu besiegeln. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung eines Doktorgrades in der jeweils landesüblichen Form. (vgl. die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz im Rundschreiben 4/99)

§ 4

Besondere Voraussetzungen, Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Für die Promotion in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ist zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen (§ 3) erforderlich, dass der Bewerber einen Studiengang mindestens mit dem Prädikat „gut“ abgeschlossen hat.

(2) Ausnahmsweise kann der Promotionsausschuss auf Antrag eines Hochschullehrers, der auch die Betreuung übernimmt, einen Bewerber zur Promotion zulassen, der ein Examen im Sinne von Absatz 1 mit einem Prädikat bestanden hat, das nicht schlechter als „befriedigend“ ist oder dieser Notenstufe entspricht. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall bestimmen, dass der Bewerber vor Einreichen der Dissertation weitere wissenschaftliche Leistungen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach Absatz 4 zu erbringen hat.

(3) Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Examina und Prüfungsnoten sowie den ausreichenden Bezug eines Studienganges zu den Wirtschaftswissenschaften entscheidet der Promotionsausschuss; er soll zuvor eine Stellungnahme des Fakultätsrates einholen.

(4) Im Eignungsfeststellungsverfahren prüft der Promotionsausschuss die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Diese kann insbesondere durch die Teilnahme am Graduiertenstudium an der Fakultät erworben werden oder durch die Vorlage eines oder mehrerer bereits publizierter wissenschaftlicher Beiträge nachgewiesen werden. Über Notwendigkeit, Art und Umfang der zusätzlichen Studienleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 5

Promotionsleistungen

(1) Die Promotion erfolgt gemäß § 40 Abs. 6 SächsHSFG auf der Grundlage folgender Leistungen:

1. einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) nach §§ 10 ff.,
2. der mündlichen Prüfung (Disputation) nach §§ 14 ff.

(2) Die Promotionsleistungen erfolgen in der Regel in deutscher oder englischer Sprache. Über Anträge auf Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss (§ 6 sowie § 10 Abs. 5).

§ 6**Promotionsausschuss**

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat bestelltes Gremium, das bei Promotionsverfahren in ihrem Namen handelt. Ihm gehören drei Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, an. Der Fakultätsrat bestellt ein Mitglied des Ausschusses zum Vorsitzenden und die beiden anderen als dessen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Folgende Aufgaben werden dem Promotionsausschuss vom Fakultätsrat übertragen:
1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen des Bewerbers, auch im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens,
 2. die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion und über die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
 3. die Bestellung der Gutachter, der Mitglieder der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung und ihres Vorsitzenden,
 4. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Eingang der Gutachten,
 5. Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen,
 6. die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen, die vom Fakultätsrat zu treffen sind.
- (4) Beratungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung und geheime Abstimmung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (5) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht.
- (6) Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.
- (7) Ergänzend sind die Regelungen des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) anzuwenden.

II. Zulassung zur Promotion**§ 7****Antragstellung**

- (1) Die Anträge auf Zulassung zur Promotion (Zulassungsantrag) und auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens (Promotionsantrag) sind vom Bewerber schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
1. urkundliche, beglaubigte Nachweise über den Studienabschluss nach den in dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen (§ 3 und § 4),
 2. ein Lebenslauf mit wissenschaftlichem Werdegang,
 3. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig Promotionsverfahren an anderen Stellen beantragt hat sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren,
 4. eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht wegen einer wissenschaftsrelevanten Straftat verurteilt wurde.
- (3) Der Dekan überprüft nach Eingang der Unterlagen deren Vollständigkeit, legt eine Promotionsakte an und unterbreitet diese dem Promotionsausschuss zu seiner nächsten Sitzung.
- (4) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
1. eine Dissertation in vier gleichlautenden, gebundenen Exemplaren sowie eine elektronische Version im pdf-Format oder in einem vergleichbaren, üblichen Format; in Zweifelsfragen entscheidet der Promotionsausschuss,
 2. ein aktueller Lebenslauf mit wissenschaftlichem Werdegang,
 3. eine nach absteigendem wissenschaftlichen Renommee der Publikationsorgane gegliederte Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
 4. eine Erklärung, dass die Dissertation selbstständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden, von welchen Personen bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes individuelle Unterstützungsleistungen erbracht wurden und dass

weitere Personen, insbesondere Promotionsberater, an der geistigen Herstellung der Dissertation nicht beteiligt waren,

5. eine aktuelle Erklärung des Bewerbers, dass er nicht wegen einer wissenschaftsrelevanten Straftat verurteilt wurde,
6. eine aktuelle Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig Promotionsverfahren an anderen Stellen beantragt hat sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren,
7. ein vom Dekanat bereitgestelltes Formular mit den nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Daten,
8. eine Erklärung des Bewerbers, dass er mit einer elektronischen Überprüfung seiner Dissertation auf etwaige Plagiate hin einverstanden ist.

Alle Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen. Sie gehen nach der Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.

(5) Der Dekan überprüft nach Eingang der Unterlagen deren Vollständigkeit, fügt sie der Promotionsakte hinzu und unterbreitet diese dem Promotionsausschuss zu seiner nächsten Sitzung.

(6) Der Promotionsantrag kann vom Bewerber zurückgenommen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antragsschreiben, dem Formular nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 7 und den zum Zulassungsantrag gehörenden Unterlagen zurück. Das Rücknahmeverlangen bedarf der Schriftform.

§ 8

Zulassung zur Promotion und Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel in seiner auf den jeweiligen Eingang des Zulassungs- und des Promotionsantrages folgenden Sitzung über die Zulassung zur Promotion und die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Der Promotionsausschuss prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Er muss die Zulassung ablehnen, wenn die in § 3 und § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Erzielt der Promotionsausschuss keine Einstimmigkeit, entscheidet der Fakultätsrat. Die Entscheidungen über Zulassung zur Promotion und Eröffnung des Promotionsverfahrens können mit einander verbunden werden.

(2) Im Beschluss über die Eröffnung des Promotionsverfahrens sind die Gutachter festzulegen und das Thema der Dissertation zu bestätigen. Mit dem Eröffnungsbeschluss wird die Begutachtung eingeleitet.

(3) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion oder die Eröffnung des Promotionsverfahrens nach Absatz 1 ablehnen, wenn

1. kein Hochschullehrer sich fachlich zuständig für die Begutachtung der Dissertation erklärt oder
2. die in § 7 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.

Im Falle von Satz 1 Nr. 2 ist der Bewerber zunächst vom Promotionsausschuss zur Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Erklärt der Bewerber nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 4 Satz 1 Nr. 5, wegen einer wissenschaftsrelevanten Straftat verurteilt worden zu sein oder wird bekannt, dass eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 abgegebene Erklärung wahrheitswidrig ist, kann die Zulassung zur Promotion bzw. die Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt werden.

(4) Über Zulassungs- und Promotionsantrag soll der Promotionsausschuss in der Regel jeweils innerhalb eines Monats nach Eingang entscheiden.

(5) Ein zur Promotion zugelassener Bewerber ist verpflichtet, eine Änderung des Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) dem Dekanat der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem ist der Bewerber verpflichtet, jährlich zum 1.12. dem Dekanat der Fakultät den aktuellen Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung durch den Bewerber kann die Zulassung zur Promotion vom Promotionsausschuss nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers widerrufen werden.

(6) Die Zulassung zur Promotion kann zudem vom Promotionsausschuss nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers widerrufen werden, wenn der Promotionsantrag nicht spätestens sechs Jahre nach dem Zulassungsantrag gestellt wird.

(7) Beschließt der Promotionsausschuss, das Verfahren nicht zu eröffnen, so sind dem Bewerber in einem Schreiben des Dekans die Gründe und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe mitzuteilen. Der Bewerber erhält

in diesem Fall außer dem Promotionsantragsschreiben alle mit dem Promotionsantrag eingereichten Unterlagen zurück.

(8) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so beschließt der Promotionsausschuss den Abbruch des Verfahrens und unterrichtet hierüber den Fakultätsrat. Die Unterlagen einschließlich bereits eingegangener Gutachten verbleiben beim Dekan. Über den Beschluss des Abbruches ist der Bewerber innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Er ist verpflichtet, bei weiteren Promotionsanträgen vollständige Angaben über das abgebrochene Verfahren zu machen.

§ 9

Gutachter

(1) Im Eröffnungsbeschluss bestimmt der Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachter. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor an einer Universität sein, weitere Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessoren sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen (§ 40 Abs. 6 Satz 5 bis 7 SächsHSFG). Die Gutachter werden von dem die Dissertation betreuenden Hochschullehrer (Betreuer, § 10 Abs. 1 Satz 2) vorgeschlagen. In der Regel ist der Betreuer der Dissertation zum Erstgutachter zu bestimmen. Der Bewerber kann eine andere nach Satz 2 prüfungsberechtigte Person als Erstgutachter vorschlagen. Widerspricht der Betreuer diesem Vorschlag, entscheidet der Promotionsausschuss. Ist der Betreuer Juniorprofessor, muss eine positive Bewährungsevaluation nach § 3 der Ordnung über das Verfahren der Bewährungsevaluation bei Juniorprofessoren an der Technischen Universität Chemnitz (Juniorprofessoren-Ordnung) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, um zum Erstgutachter bestellt zu werden. Der Erstgutachter legt fest, welchem Fach die Dissertation zuzuordnen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Mindestens ein Gutachter muss als Professor oder Juniorprofessor mit positiver Bewährungsevaluation Angehöriger oder Mitglied der Fakultät sein. Ist kein Mitglied der Fakultät Gutachter, entscheidet der Fakultätsrat über die Bestellung eines dritten Gutachters.

(3) Die Gutachter haben das Recht, das ihnen zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation zu behalten. Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten dem Dekan zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

(4) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von Amts wegen oder auf Antrag des Bewerbers oder seines Betreuers bis zu zwei weitere Gutachter bestellen; für diese gelten ebenfalls die Voraussetzungen des Absatzes 1.

III. Dissertation

§ 10

Allgemeines

(1) Mit der Dissertation muss der Bewerber seine Fähigkeit nachweisen, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Fortentwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien oder Methoden darstellen (§ 40 Abs. 6 Satz 1 SächsHSFG). Bei der Wahl des Dissertationsthemas und bei dessen Bearbeitung soll ein Hochschullehrer, der Angehöriger oder Mitglied der Fakultät ist, als Betreuer mitwirken (Doktorandenverhältnis). Das Thema muss dem wissenschaftlichen Zuschnitt der Fakultät zugeordnet werden können.

(2) Eine zuvor von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke verwandte Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden. Die Dissertation kann jedoch Ergebnisse eigener oder fremder Arbeiten enthalten; diese sind im Quellenverzeichnis anzugeben.

(3) Bereits ganz oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte eigene Arbeiten können als Dissertation angenommen werden. Die vorveröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen. Wird eine kumulative Dissertation angestrebt, ist § 11 zu beachten.

(4) Wird eine Dissertation von einem Hochschullehrer betreut, hat dieser bei eigener Verhinderung auf Antrag des Bewerbers für eine Weiterbetreuung zu sorgen. Gelingt dies nicht, so hat der Promotionsausschuss im Rahmen des Möglichen für eine geeignete anderweitige Betreuung Sorge zu tragen.

(5) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss eine andere Sprache oder im Fall einer kumulativen Dissertation auch mehrere andere

Sprachen zulassen und ggf. eine Übersetzung fordern. In diesem Falle ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

§ 11

Kumulative Dissertation

(1) Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei wissenschaftlichen Schriften. Bei mindestens einer der Schriften muss der Bewerber Alleinautor oder federführender Autor sein. Die Summe der Autorenschaftsanteile an den Schriften muss den Wert 1,50 überschreiten. Bei den in Koautorschaft eingereichten Schriften ist deutlich zu machen, worin der Beitrag des Bewerbers besteht.

(2) Mindestens ein Gutachter soll kein Koautor eines der in die kumulative Dissertation eingehenden Beiträge sein. Sind beide Gutachter auch Koautoren, ist ein dritter Gutachter hinzuzuziehen.

(3) In einer zusätzlichen, selbst verfassten Abhandlung (Dachbeitrag) ist der thematische Zusammenhang deutlich zu machen und darzulegen, wie die Schriften das entsprechende Wissenschaftsgebiet weiterentwickeln.

(4) Die Schriften müssen in referierten wissenschaftlichen Zeitschriften oder vergleichbaren Publikationsmedien veröffentlicht, zur Begutachtung angenommen oder publizierbar sein. Noch nicht publizierte oder eingereichte Schriften können berücksichtigt werden, wenn sie von den Gutachtern als publikationswürdig in solchen Medien eingestuft werden. Die Anforderungen an geeignete Publikationsmedien und den geforderten Publikationsstatus für kumulative Dissertationen werden von Fachgruppen für ihr jeweiliges Gebiet festgelegt. Über die Zusammensetzung der Fachgruppen entscheidet der Fakultätsrat.

(5) Die Arbeiten sollen im Wesentlichen während der Betreuung durch den Betreuer entstanden sein.

(6) Auf Antrag des Betreuers kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei weit überdurchschnittlicher Qualität der Beiträge, beschließen, von einzelnen oder mehreren der in Absatz 1 bis 5 geregelten Anforderungen abzuweichen.

§ 12

Bewertung der Dissertation

(1) Jeder Gutachter erstellt innerhalb einer angemessenen Frist (§ 9 Abs. 3) ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt dem Promotionsausschuss die Annahme, die Rückgabe zur Verbesserung oder die Nichtannahme der Dissertation vor. Der Annahme- bzw. Nichtannahmeantrag ist mit einem Vorschlag zu Prädikat und Note nach der folgenden Skala zu verbinden:

summa cum laude (0) = eine ganz hervorragende Leistung,

magna cum laude (1) = eine sehr gute Leistung,

cum laude (2) = eine gute Leistung,

rite (3) = eine hinreichende Leistung,

non sufficit (4) = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr ausreichende Leistung.

Zum Zweck differenzierter Bewertung können die Noten einzelner Prüfungsleistungen – außer bei 4,0 – um 0,3 erniedrigt („minus“) oder – außer bei 0,0 – um 0,3 erhöht („plus“) werden. Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Weichen die Noten um mehr als 1,7 Notenpunkte voneinander ab, so muss der Promotionsausschuss gemäß § 9 Abs. 4 einen dritten Gutachter hinzuziehen.

(2) Der Promotionsausschuss muss die Dissertation dem Bewerber zur Verbesserung zurückgeben, wenn dies einer der Gutachter verlangt. Die überarbeitete Dissertation ist binnen eines Jahres erneut vorzulegen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht erneut vorgelegt, so gilt sie als nicht angenommen. Eine überarbeitete Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen. Die Rückgabe der Dissertation ist nur einmal möglich.

(3) Die Gutachten sind persönliche und unabhängige Stellungnahmen, die sich sowohl auf den wissenschaftlichen Inhalt als auch auf die Form der Darstellung beziehen. Im Falle begründeter Einwände gegen Form, Methoden oder Inhalte der Dissertation oder anderer, behebbarer Mängel können Auflagen empfohlen werden, über die der Promotionsausschuss zu entscheiden hat.

§ 13

Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation; er kann diese Entscheidung auf den Vorsitzenden übertragen. Zuvor liegt die Dissertation innerhalb der Vorlesungszeit zwei, außerhalb derselben drei Wochen beim Dekan zur Einsichtnahme aus. Der Dekan informiert fakultätsöffentlich über den Beginn der Auslegungsfrist. Für die Professoren und die Juniorprofessoren mit positiver Befähigungsevaluation, die Angehörige oder Mitglieder der Fakultät sind, sowie für die habilitierten Mitglieder der Fakultät liegen während der Dauer der Auslegung der Dissertation zusätzlich die Gutachten (einschließlich der Notenvorschläge) aus; zudem können dem Promotionsausschuss während der Dauer der Auslegung durch diese Personen Stellungnahmen zur und Einsprüche gegen die Dissertation schriftlich unterbreitet werden.

(2) Ist das Mittel der Einzelnoten (§ 12 Abs. 1 Satz 4) schlechter als 3,5, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Verfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation bleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei den Unterlagen der Fakultät.

(3) Werden Auflagen nach § 12 Abs. 3 Satz 2 erteilt, so hat der Bewerber diese in einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist zu erfüllen. Die Gutachter bestätigen dem Promotionsausschuss die Erfüllung von ihnen ausgesprochener Auflagen. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn alle wesentlichen Auflagen nach § 12 Abs. 3 Satz 2 umgesetzt sind. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen der Bewerber unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme der Dissertation nicht entgegen.

(4) Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber durch den Dekan die Gründe für die Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme und die Beendigung des Verfahrens ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen Dissertation oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

(5) Im Falle der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission für die mündliche Prüfung. Ihr gehören an: der Dekan, alternativ der Prodekan oder ein vom Dekan bestimmter Hochschullehrer, soweit diese Personen nicht als Gutachter im Verfahren tätig waren, in der Funktion des Vorsitzenden und die Gutachter oder bei Verhinderung ein oder zwei andere Hochschullehrer an dessen oder deren Stelle. Auf Antrag des Bewerbers oder seines Betreuers entscheidet der Promotionsausschuss über die Teilnahme von Personen, die nicht der Fakultät oder der Technischen Universität Chemnitz angehören. Der Dekan teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Prüfungskommission schriftlich mit und erbittet von ihren Mitgliedern die Mitwirkung am Verfahren. Mitglieder oder Angehörige der Technischen Universität Chemnitz können diese nicht ohne triftige Gründe versagen.

(6) Für den Ausschluss und die Befangenheit prüfungsberechtigter Personen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

(7) Nach dem Beschluss über die Annahme leitet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Namen der Fakultät das weitere Verfahren.

(8) Nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten (einschließlich der Notenvorschläge) zu nehmen.

IV. Disputation

§ 14

Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache (Disputation)

(1) Der Dekan legt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Bewerber den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Bewerber ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zu laden. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(2) Zur Vorbereitung der Disputation übermittelt der Bewerber mindestens eine Woche vor deren Termin eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in schriftlicher oder elektronischer Form an den Betreuer und den Dekan; die Zusammenfassung wird unverzüglich allen Hochschullehrern, die Angehörige oder Mitglieder der Fakultät sind, zugänglich gemacht.

(3) Der Bewerber berichtet in einem öffentlichen Vortrag von ca. 30 Minuten über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.

(4) An den Vortrag schließt sich eine gleich lange öffentliche wissenschaftliche Aussprache an, bei der zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission und anschließend alle Anwesenden das Fragerecht haben. Die wissenschaftliche Aussprache bezieht sich auf Inhalte der Dissertation sowie auf Probleme, die sachlich oder methodisch mit dieser zusammenhängen und kann auch allgemeine ökonomische Fragen umfassen.

(5) Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet; dieser hat kein Stimmrecht. Nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Prüfung gerichtete Fragen soll der Vorsitzende beantworten.

(6) Über den Verlauf der Disputation ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Tag der mündlichen Prüfung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Prüfer,
3. den Namen des Bewerbers,
4. den Gegenstand der Disputation,
5. die Note für die Disputation und das Prädikat (§ 16 Abs. 2).

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Sie wird Bestandteil der Promotionsakte.

§ 15

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Die Prüfer erteilen jeweils eine Einzelnote für die Disputation. Die Bewertung richtet sich nach der Benotungsskala gemäß § 12 Abs. 1. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(2) Ist die Note der Disputation schlechter als „rite“, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann ihre Wiederholung frühestens nach drei Monaten, spätestens jedoch nach einem halben Jahr beantragt werden. Geschieht das nicht oder wird die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden bewertet, so gilt die Promotion als endgültig nicht bestanden.

(4) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin versäumt oder wenn er nach ihrem Beginn ohne triftigen Grund von derselben zurücktritt. Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Der Dekan unterbreitet die Angelegenheit unverzüglich dem Promotionsausschuss. Dieser entscheidet darüber, ob ein neuer Termin anzuberaumen ist. Für dessen Festlegung gilt § 14 Abs. 1.

(5) Die Promotionsakte wird von der Prüfungskommission unverzüglich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zurückgegeben. Dieser informiert den Fakultätsrat über das abgeschlossene Verfahren.

V. Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

§ 16

Bewertung der Promotion

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden wurde.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der durch drei geteilten Summe aus doppelter Note der Dissertation und einfacher Note der mündlichen Prüfung. Für die Gesamtnote gilt folgende Bewertung und Bezeichnung (Prädikat):

bis 0,50	= summa cum laude,
über 0,50 bis 1,50	= magna cum laude,
über 1,50 bis 2,50	= cum laude,
über 2,50	= rite.

(3) Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Gesamtnote der Promotion ist dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich zu eröffnen. Die

Gesamtnote, das Prädikat sowie die Benotungen von Dissertation und mündlicher Prüfung sind schriftlich festzuhalten.

(4) Über die Gesamtnote der Promotion erteilt der Promotionsausschuss dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

(5) Wurde das Promotionsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen, so erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid.

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise (vgl. Absatz 2) der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle von Absatz 2 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Wird diese Frist durch den Bewerber schuldhaft versäumt, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von

1. 15 gedruckten und gebundenen Exemplaren,

2. sechs gedruckten und gebundenen Verlagsexemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag der Technischen Universität Chemnitz oder einem anderen wissenschaftlichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel für die Dauer der Lieferbarkeit übernimmt. Die Veröffentlichung ist als Hochschulschrift zu kennzeichnen. Das geschieht entweder durch das Einbinden der Dissertations-Titelseite oder durch die Angabe des Hochschulschriftenvermerkes im Impressum.

3. sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung der identischen elektronischen Version der Dissertation im Volltextarchiv der Technischen Universität Chemnitz.

(3) Die Universitätsbibliothek bestätigt dem Bewerber die Abgabe der Pflichtexemplare. Der Bewerber hat dem Promotionsausschuss eine Versicherung darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare der Dissertation inhaltlich der Originaldissertation entsprechen. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Für die Ausstellung der Urkunde (§ 18) gilt die Ablieferungspflicht bereits dann als erfüllt, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Schriftenreihe oder des Verlages die Ablieferung der Pflichtexemplare gesichert erscheint.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Frist auf Grund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.

(6) Statt einer Veröffentlichung nach Absatz 2 Nr. 3 kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers eine Bereitstellung der Dissertation im Internet als elektronische Version erlauben. Die Version nach Satz 1 muss frei, kostenlos, unmittelbar und anonym zugänglich sein, in mindestens einem gebräuchlichen Format wie z.B. im pdf-Format vorliegen, und es muss eine Layout-getreue Wiedergabe der Dissertationsschrift auf verschiedenen Medien und Rechnerplattformen möglich sein. Ferner muss gewährleistet sein, dass die elektronische Version mindestens 30 Jahre unter einer während dieses Zeitraumes unveränderten Internetadresse (URL) aufbewahrt wird und dies in einer Weise erfolgt, die die inhaltliche Unveränderlichkeit der elektronischen Version sicherstellt. Neben der Bereitstellung in einer elektronischen Version sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich sechs gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zu übergeben.

§ 18

Übergabe der Urkunde, Titelführung

(1) Der Dekan veranlasst auf der Grundlage des Beschlusses der Prüfungskommission die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und enthält neben den persönlichen Daten des Bewerbers den zu beurkundenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet, das Thema der Dissertation, das Prädikat, die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der Universität.

(2) Der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 17 dieser Ordnung übergeben hat. Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(3) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag gestatten, dass der Bewerber den Doktorgrad bereits mit Erteilung des schriftlichen Zwischenbescheides nach § 16 Abs. 4 und vor Aushändigung der Urkunde führt.

§ 19

Einsichtsrecht

Nach Bekanntgabe der Gesamtnote ist dem Bewerber auf Antrag Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beim Dekan zu stellen. Dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

VII. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 20

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber die Zulassung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlicher Hinsicht unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder sonst im Verfahren eine schuldhafte Täuschung begangen oder versucht hat, so kann der Promotionsausschuss die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären.

(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren wie im Falle der Nichtannahme zu beenden.

§ 21

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann auf Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen erlangt worden ist. Zuvor muss der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens geheilt.

§ 22

Rechtsbehelfe

(1) Der Bewerber hat das Recht, gegen die Nichtzulassung zur Promotion, die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens, die Nichtannahme der Dissertation, die nicht ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung sowie sonstige belastende Entscheidungen beim Dekan innerhalb eines Monats Widerspruch einzulegen. Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung an den Bewerber.

(2) Der Dekan ist verpflichtet, unverzüglich den Promotionsausschuss über den Widerspruch zu informieren. Dieser entscheidet hierüber innerhalb von drei Monaten. Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung des Promotionsausschusses mit.

(3) Gegen die Entziehung des Doktorgrades nach § 21 Abs. 1 ist ebenfalls Widerspruch statthaft; Absatz 2 gilt entsprechend.

VIII. Ehrungen

§ 23

Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung außergewöhnlicher Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften sowie bei besonderen Verdiensten um die Entwicklung dieser Disziplin oder der Fakultät kann Grad und Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) verliehen werden (§ 40 Abs. 9 SächsHSFG).

(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist schriftlich, unter der Angabe von Gründen, von der Mehrheit der Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, zu stellen. Der Antrag ist an den Dekan zu

richten, der ihn wiederum innerhalb angemessener Frist dem erweiterten Promotionsausschuss, welchem alle Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, angehören, vorlegt.

(4) Der erweiterte Promotionsausschuss bestellt zwei Professoren oder Juniorprofessoren nach erfolgreicher Bewährungsévaluation zur Begutachtung der Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. Die anderen im Fakultätsrat vertretenen Gruppen können Stellungnahmen abgeben.

(5) Die Gutachten sind dem erweiterten Promotionsausschuss vorzulegen. Jedes Mitglied kann innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme hierzu abgeben.

(6) Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag des erweiterten Promotionsausschusses.

(7) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde wird in einem öffentlichen Verfahren in einer feierlichen Form (Laudatio) durch den Dekan durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.

§ 24

Jubiläen

(1) Die Fakultät kann die Wiederkehr des Jahrestages der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn nach vieljähriger wissenschaftlicher Arbeit die Verdienste des zu Ehrenden um die Entwicklung des Wissenschaftsgebietes oder die enge Verknüpfung seiner Lebensarbeit mit der Technischen Universität Chemnitz dies rechtfertigen.

(2) Über Zeitpunkt, Anlass und Form einer solchen Ehrung wird auf Vorschlag von mindestens drei Fakultätsmitgliedern durch den Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

IX. Schlussbestimmung

§ 25

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Alle nach diesem Zeitpunkt eröffneten Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Für die vor diesem Zeitpunkt eröffneten Promotionsverfahren gilt die Promotionsordnung (Dr. rer. pol.) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 22. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 10/2011, S. 605).

(3) Ein Bewerber, der von einem neu an die Fakultät berufenen Hochschullehrer vor diesem Zeitpunkt als Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen des § 4 befreit, wenn er nachweist, dass er die Voraussetzungen für eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion an der bisherigen Hochschule des neu berufenen Mitglieds erfüllt oder zu dem Zeitpunkt des Wechsels erfüllt hat.

Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am 31. Januar 2019 beschlossen und durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz am 21. Februar 2019 genehmigt worden.

Chemnitz, den 12. März 2019

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Michael Hinz

**Promotionsordnung
der Fakultät für Informatik
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 13. März 2019**

Aufgrund von § 40 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Promotionskommission

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

- § 7 Antragstellung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachter

III. Ablauf des Promotionsverfahrens

- § 10 Allgemeines
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Öffentliche Auslegung, Einsprüche
- § 14 Öffentliche Verteidigung
- § 15 Bewertung der öffentlichen Verteidigung und Gesamtnote der Promotion

IV. Veröffentlichung und Titelführung

- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Übergabe der Urkunde, Titelführung

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 18 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Widerspruchsrecht
- § 21 Einsichtnahme

VI. Ehrungen und Schlussbestimmung

- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Nur zur Vereinfachung der Schreibweise verwendet diese Promotionsordnung Personenbezeichnungen männlichen Geschlechts. Diese Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Informatik (nachfolgend Fakultät) verleiht für die Technische Universität Chemnitz als Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doktoringenieur (Dr.-Ing.) oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).
- (2) Die Fakultät verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) oder doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.).

§ 2

Promotion

- (1) Mit der Promotion weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung der Informatik beitragen sowie deren Modelle, Theorien und Methoden bereichern.
- (2) Ein Promotionsverfahren gliedert sich in die Zulassung zur Promotion, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bewertung der Dissertation, die öffentliche Verteidigung der Dissertation und die Verleihung des Doktorgrades.
- (3) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist die Feststellung des Promotionsausschusses, dass ingenieurwissenschaftliche Aspekte der Informatik den Schwerpunkt der Dissertation darstellen. Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. nat. ist die Feststellung des Promotionsausschusses, dass mathematisch-naturwissenschaftliche Aspekte der Informatik den Schwerpunkt der Dissertation darstellen.
- (4) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades verliehen und beurkundet.
- (5) Promotionsverfahren werden grundsätzlich für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.
- (6) Bei Dissertationen zu eng zusammenhängenden Themen, bei denen eine Zusammenarbeit zur Erlangung einer wissenschaftlich beachtlichen Leistung zwingend erforderlich ist, kann die öffentliche Verteidigung in einer gemeinsamen Veranstaltung stattfinden.

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Die Promotion ist eine wissenschaftliche Qualifikation von internationalem Rang. Zur Promotion kann zugelassen werden, wer an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen im Fachgebiet Informatik mit in der Regel überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat. Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer aufgrund eines mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen in einem der Informatik nahestehenden Fachgebiet erworben hat. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Promotion.
- (2) Für Bewerber nach Absatz 1 entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer, ob vor der Zulassung zur Promotion zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Der Bewerber kann Vorschläge zum Prüfungsstoff abgeben. Der Promotionsausschuss ist nicht an diese Vorschläge gebunden. Zusätzliche Prüfungsleistungen gelten als erbracht, wenn das arithmetische Mittel der Noten 2,3 oder besser beträgt.
- (3) Fachhochschulabsolventen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllen und vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden, sollen auf Antrag zu einem kooperativen Promotionsverfahren zugelassen werden.
- (4) Das kooperative Promotionsverfahren zeichnet sich dadurch aus, dass ein Hochschullehrer für Informatik einer Fachhochschule als Gutachter an der Promotion mitwirkt. Es dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten von Universität und Fachhochschule. Zur Einleitung eines kooperativen Promotionsverfahrens ist ein projektbezogener Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Fakultäten abzuschließen. Umfang und Inhalt eventuell zu erbringender zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen werden einvernehmlich im Rahmen des kooperativen Promotionsverfahrens festgelegt.
- (5) Inhaber des Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.

(6) Das Eignungsfeststellungsverfahren nach Absatz 5 wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät eröffnet, wenn die Leistungen des Bewerbers darauf schließen lassen, dass die Promotionsbefähigung auch ohne Erwerb eines weiteren Grades vorliegt. Die Voraussetzungen für die Eröffnung sind, dass das Bachelorstudium mit der Note 1,0 (oder besser) abgeschlossen wurde und dass der Bewerber als erstgenannter Autor von drei Veröffentlichungen in international anerkannten Fachzeitschriften der Informatik auftritt. Zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch den Fakultätsrat eine Kommission eingerichtet, die sich aus fünf Hochschullehrern der Fakultät zusammensetzt. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist Mitglied dieser Kommission. Die Kommission entscheidet über das Vorliegen der Eignung zur Promotion auf der Grundlage des Abschlusses sowie des Inhaltes des absolvierten Studienganges einschließlich der bei sämtlichen Prüfungsleistungen erbrachten Ergebnisse, der Veröffentlichungen, eines Vortrages des Bewerbers und einer wissenschaftlichen Befragung.

(7) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. Sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird, gelten Absatz 1 bis 6 entsprechend.

(8) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, erfüllen nicht mehr die Promotionsvoraussetzungen.

(9) Zur Prüfung der Erfüllung aller Promotionsvoraussetzungen ist an das Dekanat der Fakultät ein formloser Antrag auf Zulassung zur Promotion zu stellen. Dieser muss enthalten:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation einschließlich Kurzdarstellung mit wissenschaftlicher Problemstellung, Lösungsansatz und geplanten Arbeitsschritten,
2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät oder im Falle eines kooperativen Promotionsvorhabens von zwei Hochschullehrern gemäß Absatz 4, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
3. der Nachweis über den Erwerb eines Hochschulabschlusses nach Absatz 1, 2, 3, 4, 5 oder 7,
4. ein Lebenslauf und wissenschaftlichem Werdegang einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien und Examina,
5. eine Erklärung über zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine Erklärung zur Anerkennung dieser Promotionsordnung
7. sowie das Formular zur Erfassung der Promovierendendaten (wird vom Dekanat bereitgestellt).

Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterschrieben sein, die Unterlagen gemäß Nummer 3 müssen amtlich beglaubigt sein.

(10) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers an der Fakultät promovieren zu wollen. Der Promotionsausschuss prüft auf der Basis der Vorqualifikation des Bewerbers, ob dieser unmittelbar zur Promotion zugelassen werden kann oder ob noch Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4 erbracht werden müssen. Über die Zulassung zur Promotion und über eventuelle Auflagen oder über eine Ablehnung erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Die Ablehnung ist dem Bewerber vom Dekan der Fakultät schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Der Bewerber erhält im Falle der Ablehnung der Zulassung zur Promotion außer dem Antrag auf Zulassung zur Promotion alle eingereichten Unterlagen zurück.

(11) Zur Promotion zugelassene Bewerber sind verpflichtet, eine Änderung des Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem sind die Bewerber verpflichtet, jährlich zum 30.11. dem Dekanat den aktuellen Status der Promotion schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung durch den Bewerber, kann die Zulassung zur Promotion vom Promotionsausschuss nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers widerrufen werden.

(12) Die Zulassung zur Promotion kann zudem vom Promotionsausschuss nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers widerrufen werden, wenn der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht spätestens sechs Jahre nach dem Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt wird.

§ 4

Promotionsleistungen

(1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, der Dissertation, und ihrer öffentlichen Verteidigung verliehen.

(2) Promotionsleistungen erfolgen grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache.

§ 5**Promotionsausschuss**

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören an:
1. drei Hochschullehrer der Fakultät,
 2. ein promovierter akademischer Mitarbeiter,
 3. ein Student eines Master- oder Diplomstudiengangs der Fakultät mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden vom Fakultätsrat in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt. Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 wird vom Fakultätsrat für die Dauer eines Jahres bestellt. Der Vorsitzende wird vom Dekan aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 bestellt. Der Promotionsausschuss bestimmt intern einen Vertreter des Vorsitzenden aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1. Wiederbestellungen sind zulässig. Auf Verlangen hat der Promotionsausschuss dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Promotionsausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag des Fakultätsrates selbständig wahr:
1. die Überprüfung der Promotionsvoraussetzungen, die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion und die Festlegung noch zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen,
 2. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
 3. die Entscheidung über den dem Inhalt der Dissertation entsprechenden akademischen Grad gemäß § 1 und § 2 Abs. 3,
 4. die Bestellung der Gutachter, der Promotionskommission und ihres Vorsitzenden,
 5. die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation nach Eintreffen der Gutachten,
 6. die Vorbereitung von Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen, die dem Fakultätsrat vorzulegen sind.
- (4) Die Beratungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände verpflichtet.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 SächsHSFG erfüllt sind und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Beschlüsse des Promotionsausschusses werden nach § 54 Abs. 2 SächsHSFG gefasst. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Die Regelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.

§ 6**Promotionskommission**

- (1) Der Promotionskommission gehören an:
1. der Vorsitzende,
 2. die Gutachter,
 3. zwei Beisitzer,
 4. ein Protokollant ohne Stimmrecht.
- (2) Der Vorsitzende muss Hochschullehrer der Fakultät sein. Der Vorsitzende ist in der Regel kein Gutachter. Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet das Promotionsverfahren nach der Annahme der Dissertation. Beisitzer können Hochschullehrer oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter sein.
- (3) Die Promotionskommission führt die öffentliche Verteidigung durch. Sie legt eine Note für die öffentliche Verteidigung fest. Zusätzlich legt sie die Gesamtnote der Promotion fest.
- (4) Für die Promotionskommission gilt § 5 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens**§ 7****Antragstellung**

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt die Zulassung zur Promotion gemäß § 3 voraus.
- (2) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist vom Bewerber an den Dekan zu richten.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
1. Nachweise über die zusätzlich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, falls der Promotionsausschuss derartige Leistungen bei der Überprüfung der Promotionsvoraussetzungen verlangt hat,
 2. ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang, inklusive einer Liste der

- Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
3. die Dissertation in vier gebundenen Exemplaren einschließlich Thesen inklusive je einer elektronisch lesbaren Fassung (CD, USB-Stick),
 4. die Angabe des vom Bewerber angestrebten Grades,
 5. die Versicherung, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde und auch noch nicht veröffentlicht wurde,
 6. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo, wann, mit welchem Thema und mit welchem Ergebnis frühere Promotionsverfahren stattgefunden haben.
- (4) Mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung
1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht sind,
 2. zu versichern, dass weitere Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere hierbei auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde, und dass Dritte vom Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen
 3. sowie mitzuteilen, dass er mit einer elektronischen Überprüfung seiner Dissertation auf etwaige Plagiate hin einverstanden ist.
- (5) Die Thesen, ein kurzgefasster Lebenslauf entsprechend Absatz 3 Nr. 2, die Erklärung nach Absatz 4 und die bibliographischen Angaben sind jedem Exemplar der Dissertation beizuheften.
- (6) Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über. Für die Dissertationsexemplare gilt § 9 Abs. 6 und 7.
- (7) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (2) Vor dieser Entscheidung kann er die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben. In diesem Fall ist die Eröffnung bis zur Behebung der Mängel auszusetzen.
- (3) Im Beschluss über die Eröffnung sind das Fachgebiet und die Gutachter festzulegen sowie das Thema der Dissertation zu bestätigen. Weiterhin ist die Feststellung gemäß § 2 Abs. 3 zu treffen.
- (4) Der Promotionsausschuss muss die Eröffnung ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind oder das Thema der Dissertation nicht dem Fachgebiet Informatik zugehört.
- (5) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. Die Ablehnung ist dem Bewerber vom Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.
- (6) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Promotionsverfahrens. Im Falle eines Abbruches ist der Bewerber vom Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu informieren. Die Unterlagen, einschließlich der eingegangenen Gutachten, verbleiben im Dekanat.

§ 9

Gutachter

- (1) Alle Hochschullehrer der Fakultät sind berechtigt, Dissertationen anzuregen, zu betreuen und zu begutachten. Ein Professor im Ruhestand kann zum Gutachter bestellt werden, wenn er die Betreuung der Dissertation während seiner Mitgliedschaft zur Technischen Universität Chemnitz übernommen hat.
- (2) Im Eröffnungsbeschluss nach § 8 werden mindestens zwei Hochschullehrer als Gutachter bestimmt. Mindestens ein Gutachter muss Hochschullehrer der Fakultät sein. Mindestens ein Gutachter muss ein nach §

60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor an einer Universität sein.

(3) Der Bewerber kann zu den Personen der Gutachter Vorschläge unterbreiten. Der Promotionsausschuss ist nicht an diese Vorschläge gebunden.

(4) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen weitere Gutachten zur Dissertation einholen. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn die Gutachter in ihrer Bewertung stark voneinander abweichen oder wenn ein Gutachter mit „non sufficit“ bewertet hat.

(5) Die Vergabe einer Auszeichnung („summa cum laude“) erfolgt auf der Grundlage von drei Gutachten. Um das Promotionsverfahren nicht zu verzögern, kann der betreuende Hochschullehrer den Promotionsausschuss frühzeitig auf diesen Fall hinweisen.

(6) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet werden.

(7) Ein Exemplar der Dissertation verbleibt in den Unterlagen der Fakultät.

III. Ablauf des Promotionsverfahrens

§ 10

Allgemeines

(1) Das Dissertationsthema muss dem wissenschaftlichen Profil der Fakultät zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung des Themas muss ein Hochschullehrer der Fakultät betreuend mitgewirkt haben.

(2) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke bereits verwendete Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden.

(3) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen; diese sind Bestandteil der Dissertation. Die Thesen sollen die wichtigsten Ergebnisse, die zur Weiterentwicklung der Informatik beitragen, enthalten.

§ 11

Bewertung der Dissertation

(1) Die Gutachter geben ein unabhängiges begründetes Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme oder Ablehnung, bei Annahme auch die Bewertung nach Absatz 2 vor. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen von § 2 Abs. 1 entspricht und wenn sie hinsichtlich Orthographie, Grammatik und äußerer Form druckfähig ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen der Bewerber unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.

(2) Im Falle der Annahme sind folgende Bewertungen möglich:

„summa cum laude“ (mit Auszeichnung),

„magna cum laude“ (sehr gut),

„cum laude“ (gut),

„rite“ (genügend).

Die Ablehnung entspricht der Note „non sufficit“ (ungenügend). Die Note „magna cum laude“ (sehr gut) kann durch den Zusatz „minus“, die Note „cum laude“ (gut) kann durch die Zusätze „plus“ oder „minus“ weiter differenziert werden. Für die Berechnung einer Gesamtnote aus den Einzelbewertungen werden die Zahlenwerte 0 für „summa cum laude“, 1 für „magna cum laude“, 2 für „cum laude“ und 3 für „rite“ herangezogen. Ein Zusatz „plus“ erniedrigt den Notenwert um 0,3. Ein Zusatz „minus“ erhöht den Notenwert um 0,3.

(3) Die Vergabe der Bewertung „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) soll nur wirklich hervorragenden Dissertationen vorbehalten sein. Die Gutachter sollen darüber informiert werden, dass eine Auszeichnung den 10 % Besten vorbehalten sein soll.

(4) Die Gutachten sollen die Bestätigung oder Ablehnung der Thesen und eine Aussage dazu enthalten, ob sie die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation widerspiegeln.

§ 12

Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation sowie über die Fortsetzung oder Beendigung des Promotionsverfahrens. Die Entscheidung ist dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Auflagen nach § 11 Abs. 1 werden mit dem Bescheid über die Annahme der Dissertation bekannt gegeben. Der Bewerber hat

diese Auflagen in einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist zu erfüllen. Der Promotionsausschuss überprüft die Erfüllung der Auflagen. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber die Gründe des Beschlusses der Nichtannahme und der Beendigung des Promotionsverfahrens schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Liegt von mehr als einem Gutachter die Note „non sufficit“ vor, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Promotionsverfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei der Fakultät.

(3) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission.

(4) Nach der Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Dabei gilt die Note nicht als Teil des Gutachtens.

(5) Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsprüche

(1) Nach der Annahme der Dissertation teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Hochschullehrern der Fakultät mit, dass sie die Gutachten und die Dissertation im Dekanat einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, andernfalls von vier Wochen vorzusehen. Während dieser Zeit liegt die Dissertation ohne die Gutachten im Dekanat für alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zur Einsicht aus. Beginn und Ende des Zeitraumes für die Einsichtnahme sind bekannt zu geben. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt sicher, dass den Mitgliedern der Promotionskommission ein Exemplar der Dissertation in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird.

(2) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation nach Absatz 1 können Stellungnahmen und Einsprüche über den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Jede Stellungnahme wird der Promotionskommission zugänglich gemacht. Über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation entscheidet der Fakultätsrat, über andere Einsprüche der Promotionsausschuss. Die Einsprüche dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der öffentlichen Verteidigung gemacht werden.

§ 14

Öffentliche Verteidigung

(1) Die öffentliche Verteidigung besteht aus dem Vortrag des Bewerbers und einem Kolloquium. Sie findet in Anwesenheit der Promotionskommission statt und wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Es müssen mindestens zwei Gutachter und ein Beisitzer anwesend sein. Der Termin der öffentlichen Verteidigung wird nach dem Ende der Fristen zur öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 1 und nach Entscheidung über etwaige Einsprüche nach § 13 Abs. 3 vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt. Der Termin der öffentlichen Verteidigung ist mindestens zwei Wochen vorher öffentlich bekannt zu geben.

(2) Der Bewerber berichtet in einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.

(3) An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, an dem alle anwesenden Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Chemnitz aktiv teilnehmen können. Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet das Kolloquium. Das Kolloquium bezieht sich auf das Thema der Dissertation.

(4) Über den Verlauf von Vortrag und Kolloquium ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben. Sie ist Bestandteil der Promotionsakte.

(5) Unmittelbar nach der öffentlichen Verteidigung berät die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Alle zuvor anwesenden Hochschullehrer der Fakultät können daran mit beratender Stimme teilnehmen. Die Promotionskommission legt die Note der öffentlichen Verteidigung und die Gesamtnote der Promotion fest. Anschließend gibt der Vorsitzende dem Bewerber die erreichten Ergebnisse und die Gesamtnote bekannt. Für diese Bekanntgabe kann auf Wunsch des Bewerbers die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(6) Höchstens ein Mitglied der Promotionskommission, jedoch nicht der Vorsitzende der Promotionskommission, kann in begründeten Ausnahmefällen durch eine Videokonferenz an der öffentlichen Verteidigung sowie der anschließenden Beratung über deren Ergebnis teilnehmen, wenn:

1. der Promotionsausschuss sowie die Promotionskommission, einschließlich des Vorsitzenden der

- Promotionskommission, der Teilnahme durch eine Videokonferenz zugestimmt haben,
2. der Bewerber schriftlich sein Einverständnis erklärt hat und
 3. die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten, insbesondere des Bildes des Bewerbers und des Prüfers sowie der Präsentation des Bewerbers, in beide Richtungen in angemessener Qualität während der öffentlichen Verteidigung ununterbrochen sichergestellt ist. Die Beurteilung der angemessenen Qualität der Übertragung obliegt dem Vorsitzenden der Promotionskommission.

§ 15

Bewertung der öffentlichen Verteidigung und Gesamtnote der Promotion

- (1) Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die öffentliche Verteidigung angesetzten Termin nicht, so gilt die Promotionsleistung als nicht erbracht.
- (2) Zur Bewertung der öffentlichen Verteidigung vergibt jedes anwesende Mitglied der Promotionskommission eine Note gemäß § 11 Abs. 2. Liegt keine Bewertung „non sufficit“ vor, so ergibt sich die Note der öffentlichen Verteidigung (Note V) als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Note der öffentlichen Verteidigung geht ohne Rundung in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (3) Wird die öffentliche Verteidigung von mehreren Mitgliedern der Promotionskommission mit „non sufficit“ bewertet, so gilt die öffentliche Verteidigung als nicht bestanden. Wird die öffentliche Verteidigung von genau einem Mitglied der Promotionskommission mit „non sufficit“ bewertet, so gilt die öffentliche Verteidigung nur dann als bestanden, wenn mindestens eine Einzelbewertung „cum laude“ oder besser vorliegt. In diesem Fall lautet die Note der öffentlichen Verteidigung „rite“.
- (4) Besteht der Bewerber die öffentliche Verteidigung nicht, so ist deren einmalige Wiederholung möglich. Dies gilt nicht für den Fall des Absatzes 1. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder gilt die Promotionsleistung nach Absatz 1 als nicht erbracht, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ eingestellt.
- (5) Liegt kein Gutachten mit der Bewertung „non sufficit“ vor und liegt mindestens ein Gutachten mit einer Bewertung schlechter als „summa cum laude“ vor, so ergibt sich die Gesamtnote der Promotion wie folgt.

Zunächst wird die Durchschnittsnote sämtlicher vorliegender Gutachten (Note G) unter Verwendung der Zahlenwerte gemäß § 11 Abs. 2 berechnet. Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich durch Rundung auf glatte Zahlenwerte des gewichteten arithmetischen Mittels M der Noten V und G entsprechend der Formel: $M = 0,25 (3 G + V)$.

- (6) Liegt genau ein Gutachten mit der Bewertung „non sufficit“ vor, so kann die Gesamtnote der Promotion nicht besser als „rite“ sein. Die Bewertung „rite“ wird in diesem Fall vergeben, wenn ein Gutachten mit der Bewertung „cum laude“ (oder besser) vorliegt oder ein Mitglied der Promotionskommission die öffentliche Verteidigung mit „cum laude“ (oder besser) bewertet hat.
- (7) Die Gesamtnote der Promotion lautet „summa cum laude“, wenn sämtliche Gutachter die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet haben und die Note V kleiner als 1 ist.
- (8) Die Promotionskommission berät auf der Basis der in den Gutachten geforderten geringfügigen Änderungen und Ergänzungen, welche Auflagen zu erteilen sind (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1). Die Auflagen betreffen insbesondere die Beseitigung von Schreibfehlern zur Erzielung einer druckreifen Form. Inhaltliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Das im Dekanat ausgelegte Exemplar darf nicht verändert werden. Diesem Originalexemplar wird ein Exemplar der gemäß den Auflagen überarbeiteten Dissertation hinzugefügt.

IV. Veröffentlichung und Titelführung

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Verteidigung die angenommene Fassung der Dissertation unter Beachtung von § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 8 in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle der Veröffentlichung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.
- (2) Die Veröffentlichung der Dissertation geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe von:
 1. 20 gedruckten und gebundenen Exemplaren,

2. sechs gedruckten Exemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag der Technischen Universität Chemnitz oder einem anderen anerkannten wissenschaftlichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel für die Dauer der Lieferbarkeit übernimmt,
 3. sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung der identischen elektronischen Version der Dissertation im Volltextarchiv der Technischen Universität Chemnitz an die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz. Das Titelblatt der Dissertation ist in der von der Fakultät vorgegebenen Form zu gestalten. Im Falle der Veröffentlichung durch einen Verlag kann von dieser Vorgabe abgewichen werden, wenn auf der Rückseite des Titelblattes ersichtlich ist, dass es sich um eine an der Fakultät erstellte Dissertation handelt.
- (3) In begründeten Fällen kann der Dekan die Frist nach Absatz 1 auf Grund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.

§ 17

Übergabe der Urkunde, Titelführung

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses veranlasst aufgrund des Beschlusses der Promotionskommission nach § 14 die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie enthält den Tag der erfolgreichen öffentlichen Verteidigung und neben den persönlichen Daten des Bewerbers den zu beurkundenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften des Rektors der Technischen Universität Chemnitz und des Dekans sowie das Siegel der Universität.
- (2) Der Dekan vollzieht die Promotion durch die Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Bewerber die Veröffentlichung nach § 16 nachgewiesen hat.
- (3) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 18

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nach § 3 nicht erfüllt waren, so kann der Promotionsausschuss die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören. Der Promotionsausschuss legt fest, ob und in welchem Rahmen der Bewerber die fehlenden Voraussetzungen nachzuholen hat.
- (2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Promotionsverfahren einzustellen.

§ 19

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrates unter Anwendung von § 39 Abs. 4 SächsHSFG entzogen werden.
- (2) Vor dem Entzug ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20

Widerspruchsrecht

- (1) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan einzulegen. Der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat den Widerspruch mit.
- (3) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung der Promotionskommission und des Promotionsausschusses innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 21**Einsichtnahme**

- (1) Dem Bewerber wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Dies beinhaltet die Einsicht in die Noten der Gutachten.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

VI. Ehrungen und Schlussbestimmung**§ 22****Ehrenpromotion**

- (1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste bei der Weiterentwicklung der Informatik die akademische Würde eines Ehrendoktors Dr.-Ing. E. h. oder Dr. rer. nat. h. c. verleihen.
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.
- (3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens zwei Hochschullehrern der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat entscheidet unter Einbeziehung aller Hochschullehrer der Fakultät über den Antrag. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Professoren der Fakultät und eines auswärtigen Gutachtens die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit um die Informatik. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan.

§ 23**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik am 30. Januar 2019 beschlossen und vom Rektorat der Technischen Universität Chemnitz am 21. Februar 2019 genehmigt worden. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Alle nach diesem Zeitpunkt eröffneten Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen.

Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik vom 16. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2015, S. 5) durchgeführt. Allerdings steht es in diesem Fall den Bewerbern frei, die weitere Durchführung nach der vorliegenden Promotionsordnung beim Promotionsausschuss zu beantragen, falls diese vor dem Datum ihrer öffentlichen Verteidigung in Kraft getreten ist.

Chemnitz, den 13. März 2019

Der Dekan
der Fakultät für Informatik
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Wolfram Hardt